

- 1 Ziel der Disziplinierung ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Fairness im Wettspiel- und Turnierbetrieb sowie im Schweizerischen Schachbund allgemein.
- 2 Den Mitgliedern des Schweizerischen Schachbundes, welche gegen reglementierte oder allgemeine Richtlinien oder gegen die Fairness verstossen und dadurch entweder die Ordnung von Schachanlässen stören, die vom SSB organisiert werden oder unter dessen Patronat stehen, oder allgemein die Tätigkeit des Verbandes, seiner Organe, Kommissionen oder Funktionäre beeinträchtigen, können folgende Massnahmen auferlegt werden:
 - a Mündliche Ermahnung
 - b Verweis
 - c Ordnungsbusse
 - d Zeitlich befristete Sperre von einzelnen oder sämtlichen SSB-Anlässen.
 - e Unbefristete Sperre von sämtlichen SSB-Anlässen.
- 3 Eine Störung der Ordnung liegt vor, wenn durch das reglementswidrige oder unfaire Verhalten die Turnierabwicklung beeinträchtigt wird oder den Organisatoren zusätzliche Arbeit oder Kosten entstehen.

Eine Störung der Tätigkeit ist dann gegeben, wenn durch unkorrektes Verhalten den Organen, Kommissionen oder Funktionären des Verbandes zusätzliche Arbeit oder Kosten verursacht oder die ordnungsgemässe Erledigung von anfallenden Arbeiten verzögert werden.
- 4 Die Missachtung von Regeln oder Weisungen, die zur Aufrechterhaltung der Turnierordnung erlassen werden, kann ohne Nachweis einer konkreten Störung geahndet werden.
- 5 Der Verweis kann von der zuständigen Instanz ohne formelles Verfahren erteilt werden, sofern der Betroffene die gegen ihn erhobenen Vorwürfe anerkennt.
- 6 Das formelle Verfahren besteht aus dem Abklären des Sachverhaltes, der Stellungnahme des Betroffenen und dem Entscheiden.
- 7 Zuständig für die Disziplinierung sind:
 - a Für Ermahnungen, Verweise und Ordnungsbusse die verantwortlichen Turnierleiter (SEM-, SMM-, SGM-, BEM-, Coupe-Suisse- und Teamcup-Leiter) und der Verwalter der FL, wobei die Höhen der Ordnungsbussen und der Verfahrenskosten vom ZV festgelegt werden.
 - N b Die Nachwuchskommission (NK) bei Jugendschachanlässen und die Kaderkommission (KK) in Belangen der Kader.
 - c Die Turnierkommission (TK) für alle übrigen Verstösse gegen die Ordnung von Schachanlässen.
 - d Die Kommissionsvorsitzenden für mündliche Ermahnungen bei Störung der Tätigkeit der betreffenden Kommission.
 - e Der Zentralvorstand für die übrigen Massnahmen bei Störung der Tätigkeit des Verbandes sowie der Organe, Kommissionen und Funktionäre. Die Kommissionen können einzelne Kompetenzen innerhalb ihrer Organisation delegieren. Sie sind auch befugt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.
- 8 In besonderen Fällen kann der ZV eine Untersuchungskommission mit der Abklärung des Sachverhaltes beauftragen.
- 9 Die zu treffende Massnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Störung sowie nach dem bisherigen Verhalten des/der Betroffenen.
- 10 Ausser bei der mündlichen Ermahnung sind die Entscheide schriftlich zu eröffnen. Entscheide, in welchen eine Sperre für sämtliche SSB-Anlässe ausgesprochen wird, sind auch dem ZV mitzuteilen.
- 11 Die Betroffenen können Entscheide betreffend Sperren beim Verbandsschiedsgericht anfechten. Die Beschwerde muss innert 8 Tagen seit Mitteilung des Entscheides im Doppel jener Instanz zugestellt werden, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat. Der Rechtsweg betreffend Ordnungsbussen richtet sich nach dem Ordnungsbussenreglement.
- 12 Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. ■

Dezember 2005